

Beitragsordnung

vom 14. September 2024

§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 14. September 2024.

§ 2. Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt die zu zahlenden Gebühren fest.
- 2. Die festgesetzten Beträge werden im Folgejahr nach Beschlussfassung erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3. Beitragshöhe

- 1. Der Mitgliedsjahresbeitrag beträgt aktuell 30,00 Euro pro Jahr.
- 2. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.

§ 4. Zahlungsform

Der Beitrag ist zum 1. März jedes Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

 Die Mitgliedsbeiträge sind per SEPA-Lastschriftverfahren zu leisten. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Wird der Beitrag durch Überweisung geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 5,00 Euro.

- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- 3. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 Euro verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten in H. v. 10,00 Euro verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 5.4 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4. Der Vorstand kann in Einzelfällen u.a. bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Änderungen

Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.09.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist gültig bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.